

ASTELLAS PHARMA AG
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. AUSLEGUNG.....	1
2. VERTRAG.....	2
3. GÜTER.....	3
4. DIENSTLEISTUNGEN.....	3
5. BEREITSTELLUNG VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN.....	4
6. GEFAHR UND EIGENTUM.....	4
7. EIGENTUM VON ASTELLAS.....	4
8. ZAHLUNGSBETRÄGE UND KOSTEN.....	5
9. ZAHLUNG.....	5
10. PRÜFUNGSRECHTE.....	6
11. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE.....	6
12. MARKEN UND NAMEN VON ASTELLAS.....	7
13. VERTRAULICHKEIT.....	7
14. DATENSCHUTZ.....	7
15. VERSICHERUNG.....	9
16. FREISTELLUNG.....	9
17. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG VON ASTELLAS.....	9
18. LAUFZEIT.....	10
19. KÜNDIGUNG.....	10
20. ABHILFEN.....	11
21. EINHALTUNG ALLER GELTENDEN GESETZE UND DER RICHTLINIEN VON ASTELLAS.....	12
22. ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIEN.....	12
23. SICHERHEITS- UND UMWELTVORSCHRIFTEN.....	13
24. ÜBERTRAGUNG UND UNTERBEAUFTRAGUNG.....	13
25. HÖHERE GEWALT.....	13
26. BERICHTE ÜBER UNERWÜNSCHTE EREIGNISSE.....	13
27. ALLGEMEINES.....	14

1. AUSLEGUNG

1.1 Die folgenden Definitionen und die in dieser Bedingung 1 festgelegten Auslegungsregeln gelten für die vorliegenden **BEDINGUNGEN**, welche die ausschliesslichen Bedingungen für Bestellungen von **ASTELLAS** darstellen:

VERBUNDENE UNTERNEHMEN: in Bezug auf eine **PARTEI**, eine natürliche Person oder Organisation, die diese Partei direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr zusammen unter gemeinsamer Kontrolle eines Dritten steht.

ENTSTEHENDES GE: Geistiges Eigentum, das vom **ANBIETER** im Zusammenhang mit der Bereitstellung von **GÜTERN** oder **DIENSTLEISTUNGEN** geschaffen oder entwickelt wird, einschliesslich **GE** am **MATERIAL**.

ASTELLAS: Astellas Pharma AG mit der Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-101.695.793 und eingetragenem Sitz in Richtiring 28, 8304 Wallisellen, Schweiz.

BESTANDS-GE: Geistiges Eigentum, das eine der **PARTEIEN** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses **VERTRAGS** besitzt oder kontrolliert.

Zahlungsbeträge: die für die **GÜTER** und/oder **DIENSTLEISTUNGEN** zu zahlenden Beträge gemäss einer **BESTELLUNG** und entsprechend den weiteren Regelungen in Bedingung 8.1.

REGELWERKE: sind (i) alle für die **GÜTER** und **DIENSTLEISTUNGEN** geltenden einschlägigen Regelwerke für Marketingstandards und -ethik, insbesondere der **EFPIA Code of Practice on the Promotion of Medicines**, der Verhaltenskodex der pharmazeutischen Industrie in der Schweiz (**Pharmakodex**), Verhaltenskodex der pharmazeutischen Industrie in der Schweiz über die Zusammenarbeit mit Fachkreisen und Patientenorganisationen (**Pharma-Kooperations-Kodex**), die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (**SAMW**) für die Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie, der **IFPMA Code** und der **EFPIA Code of Practice on Relationships with Patient Organizations** und die entsprechenden Länder-Regelwerke, der **ESOMAR Pharmaceutical Marketing Code**, **EphMRA Code**, **EFPIA HCP/HCO Disclosure Code 2014** und (ii) sämtliche Leitlinien und Entscheidungen einer Selbstregulierungsorganisation in Bezug auf (i) oben.

BEGINN DATUM: der früheste der folgenden Termine: (i) der Tag der Annahme der betreffenden **BESTELLUNG** durch den **ANBIETER** oder (ii) ein sonstiges von **ASTELLAS** und dem **ANBIETER** schriftlich vereinbartes Datum.

BEDINGUNGEN: diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (einschliesslich Richtlinien, auf die darin gegebenenfalls verwiesen wird).

VERTRAG: ein Vertrag zwischen dem **ANBIETER** und **ASTELLAS** über den Erwerb von **GÜTERN** oder **DIENSTLEISTUNGEN** durch **ASTELLAS**, der gemäss Bedingung 2.3 geschlossen wird.

KONTROLLE: (a) der Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Gesamtzahl der Stimmen und/oder Anteile an einer Person oder (b) die direkte oder indirekte Befugnis, die betreffende Person zu leiten oder ihre Geschäftsleitung oder -politik zu veranlassen (unabhängig davon, ob diese Befugnis durch Aktienbesitz, sonstige Beteiligungsformen, Verträge oder auf andere Weise ausgeübt wird oder ausgeübt werden könnte).

DATENSICHERHEITSVERLETZUNG: unbefugte oder rechtswidrige Verarbeitung, Veränderung, Offenlegung, unbeabsichtigter Verlust, unbefugter Zugriff auf, unbefugte Zerstörung oder Beschädigung **PERSONENBEZOGENER DATEN**.

DATENVERANTWORTLICHER: hat die im Bundesgesetz über den Datenschutz (**DSG**) geregelte Bedeutung.

AUFTRAGSVERARBEITER: hat die im Bundesgesetz über den Datenschutz (**DSG**) geregelte Bedeutung.

DATENSCHUTZGESETZ: sämtliche jeweils geltenden Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung von **PERSONENBEZOGENEN DATEN** regeln und auf die Bereitstellung von **GÜTERN** oder **DIENSTLEISTUNGEN** gemäss dem **VERTRAG** anwendbar sind, insbesondere die Schweizerische Bundesverfassung, das Bundesgesetz über den Datenschutz (**DSG**), die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (**VDSG**), die Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen (**VDSZ**) und die Richtlinien über die Mindestanforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem (Richtlinien für die Zertifizierung von Organisation und Verfahren).

GÜTER: sämtliche Güter (oder Teile davon), die der **ANBIETER** gemäss diesen **BEDINGUNGEN** und wie in der **BESTELLUNG** angegeben an **ASTELLAS** zu liefern hat.

ANERKANNTE BRANCHENPRAXIS: in Bezug auf die Erbringung von **DIENSTLEISTUNGEN** und Nebenleistungspflichten bezeichnet dies die Erbringung dieser **DIENSTLEISTUNGEN** bzw. die Erfüllung dieser Pflichten mit der Fertigkeit, Sorgfalt, Umsicht, Aufsicht, Gewissenhaftigkeit, Voraussicht, Qualitätskontrolle und dem Qualitätsmanagement, die von der Branche (zum jeweiligen Zeitpunkt) als die Verfahren, Techniken und Materialien angesehen werden.

GEISTIGES EIGENTUM (GE): alle Patente, Patentanmeldungen, Designs, Datenbankrechte, Urheberrechte, Marken, KNOW HOW, Domännennamen, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an vertraulichen Informationen und alle sonstigen Formen von geistigen Eigentumsrechten und gewerblichen Schutzrechten, unabhängig davon, ob diese eingetragen, nicht eingetragen oder eintragungsfähig sind und wo auf der Welt diese durchsetzbar sind.

KNOW HOW: sämtliches Wissen, sämtliche Informationen, Daten, Erfindungen, Verbesserungen und Ergebnisse.

GESETZE: alle national und international anwendbaren Gesetze, Regulierungsvorschriften, regulatorischen Anforderungen, Verordnungen, Anordnungen und Verhaltenskodizes einer Rechtsordnung, die auf die Bereitstellung der GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN anwendbar sind, und die Regulierung pharmazeutischer Produkte in der EU, insbesondere einschliesslich des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) und der dazugehörigen Verordnungen, des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmB), des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG), des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) und des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz).

MATERIAL: alle Dokumente, Produkte und/oder Arbeitsergebnisse, die gemäss einer BESTELLUNG vom ANBIETER an ASTELLAS zu liefern bzw. für ASTELLAS herzustellen sind.

PARTEI: ASTELLAS oder der ANBIETER; gemeinsam werden sie als **PARTEIEN** bezeichnet.

PERSONENBEZOGENE DATEN: hat die im aktuellen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) geregelte Bedeutung.

RICHTLINIE: eine Leitlinie, ein Kodex oder ein Grundsatz von Astellas in der jeweils aktuellen Fassung und entsprechend des Verweises in diesen BEDINGUNGEN oder dem VERTRAG; gemeinsam werden sie als **RICHTLINIEN** bezeichnet.

BESTELLUNG: eine schriftliche Bestellung von ASTELLAS, die diese BEDINGUNGEN einbezieht und diesen unterliegt, bezüglich des Erwerbs von GÜTERN und/oder DIENSTLEISTUNGEN vom ANBIETER.

REPRÄSENTANTEN: sind die Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Wirtschaftsprüfer, professionellen Berater und Subunternehmer der betreffenden PARTEI.

SPEZIFIKATIONEN: die schriftlichen technischen Spezifikationen für die GÜTER, die auf der Webseite des ANBIETERS bzw. in seinem Verkaufskatalog, seinem Angebot oder seinen sonstigen Dokumenten geregelt sind und die ASTELLAS vor Annahme der BESTELLUNG zugestellt worden sind oder die von ASTELLAS schriftlich festgelegten Spezifikationen.

DIENSTLEISTUNGEN: Leistungen, die gemäss diesen BEDINGUNGEN und wie in der BESTELLUNG angegeben vom ANBIETER an ASTELLAS erbracht werden.

ANBIETER: die natürliche Person, Organisation, Firma oder das Unternehmen, das den VERTRAG eingeht.

LAUFZEIT: der in dem jeweiligen VERTRAG geregelte Zeitraum; wenn kein Zeitraum geregelt ist, der Zeitraum bis zu dem Tag, an dem der ANBIETER die Bereitstellung der GÜTER und/oder DIENSTLEISTUNGEN im Einklang mit den Anforderungen des VERTRAGS zur Zufriedenheit von ASTELLAS (nach dem alleinigen Ermessen von ASTELLAS) abgeschlossen hat.

MARKEN: die Marken, Logos oder Handelsnamen, deren Inhaber oder Nutzer ASTELLAS ist, insbesondere die auf oder im Zusammenhang mit pharmazeutischen Produkten von ASTELLAS genutzten und der Name ASTELLAS.

2. VERTRAG

- 2.1 Die BESTELLUNG stellt ein Angebot seitens ASTELLAS zum Erwerb von GÜTERN und/oder DIENSTLEISTUNGEN vom ANBIETER zu den vorliegenden BEDINGUNGEN dar.
- 2.2 Die vorliegenden BEDINGUNGEN gelten zusammen mit den Bestimmungen der jeweiligen BESTELLUNG und etwaigen sonstigen schriftlichen Korrespondenz oder E-Mails, die ASTELLAS vom ANBIETER erhält, bevor die BESTELLUNG an den ANBIETER gesendet wird, für den jeweiligen VERTRAG; ausgeschlossen sind alle anderen Bedingungen und Bestimmungen, insbesondere Bedingungen und Bestimmungen, die sonst aufgrund von Geschäftsgewohnheit, Handelsbrauch oder regelmässiger Verhaltensweise konkludent anwendbar sein könnten oder die der ANBIETER anwenden will oder die im Rahmen der Korrespondenz oder der Dokumente des ANBIETERS aufgebracht werden, insbesondere Bedingungen und Bestimmungen, die in einer vom ANBIETER erklärten, schriftlichen Annahme der BESTELLUNG enthalten sind.

- 2.3 Eine BESTELLUNG gilt als vom ANBIETER angenommen und ein VERTRAG für die Bereitstellung von GÜTERN und/oder DIENSTLEISTUNGEN kommt zu diesen BEDINGUNGEN zustande, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt, wobei das zuerst eintretende Ereignis ausschlaggebend ist: (i) Der ANBIETER erklärt schriftlich die Annahme der BESTELLUNG gegenüber ASTELLAS, oder (ii) der ANBIETER handelt in einer Weise, die auf die Erfüllung der BESTELLUNG schliessen lässt.
- 2.4 Die Rechte von ASTELLAS im Rahmen dieser BEDINGUNGEN bestehen zusätzlich zu den gesetzlichen Bedingungen, Garantien und Bestimmungen, die ASTELLAS durch das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR), die damit zusammenhängenden GESETZE und alle gesetzlichen Neuerlasse oder Änderungen zugestanden werden.

3. GÜTER

- 3.1 Der ANBIETER sichert ASTELLAS gegenüber zu, dass die GÜTER:
- 3.1.1 in jeder Hinsicht den Bestimmungen der VERTRAGS und/oder den Anweisungen von ASTELLAS an den ANBIETER hinsichtlich Menge, Qualität, Design, Beschreibung, Mustern, Proben und Spezifikationen (und etwaigen diesbezüglichen Änderungen) entsprechen;
- 3.1.2 keine Mängel oder Fehler aufweisen und im Hinblick auf Konstruktion, Material und Verarbeitung von guter Qualität sind und etwaige im VERTRAG angegebene Leistungs-standards einhalten;
- 3.1.3 zum Zeitpunkt ihrer Lieferung alle gesetzlichen Anforderungen, Regulierungsvorschriften und anwendbaren GESETZE in Bezug auf die Fertigung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Handhabung, Auslieferung und Verkauf der GÜTER erfüllen; dies umfasst insbesondere auch die Anforderung, dass die GÜTER von zufriedenstellender Qualität sind und sich für den beabsichtigten Zweck eignen;
- 3.1.4 die SPEZIFIKATIONEN einhalten und
- 3.1.5 so formuliert, entworfen, konstruiert, fertiggestellt und verpackt sind, dass sie sicher sind und keine Gesundheitsgefahren bergen.

- 3.2 Den GÜTERN müssen ausreichende Anweisungen in Bezug auf ihren Gebrauch und ihr Haltbarkeitsdatum beiliegen, und der ANBIETER erbringt auf eigene Kosten ASTELLAS gegenüber Schulungsmassnahmen, soweit dies für den sicheren und ordnungsgemässen Gebrauch der GÜTER notwendig ist und die PARTEIEN nicht etwas Abweichendes vereinbart haben.
- 3.3 Soweit dies im VERTRAG geregelt ist, installiert der ANBIETER die GÜTER an den von ASTELLAS spezifizierten Standorten und/oder nimmt sie in Betrieb. Der ANBIETER stellt sicher, dass die REPRÄSENTANTEN des ANBIETERS, die an der Installation und/oder Inbetriebnahme der GÜTER beteiligt sind, geeignet und angemessen qualifiziert sind.
- 3.4 Unbeschadet von Inspektionen oder Tests bleibt der ANBIETER in vollem Umfang für die GÜTER verantwortlich und derartige Inspektionen oder Tests mindern oder beeinflussen die Verpflichtungen des ANBIETERS im Rahmen des VERTRAGS nicht.

4. DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1 Der ANBIETER sichert ASTELLAS zu, dass vom ANBIETER oder seinen ordnungsgemäss beauftragten Subunternehmern erbrachte DIENSTLEISTUNGEN:
- 4.1.1 alle im VERTRAG geregelten Beschreibungen und Spezifikationen einhalten;
- 4.1.2 ordnungsgemäss, fach- und fristgerecht sowie mit aller gebotenen Sorgfalt, Fertigkeit und Gewissenhaftigkeit erbracht werden;
- 4.1.3 im Einklang mit dem VERTRAG, den allgemein anerkannten Handelspraktiken, geltenden Branchenstandards und der ANERKANNNTEN BRANCHENPRAXIS erbracht werden und
- 4.1.4 alle einschlägigen GESETZE, Schweizer Standards, Anforderungen staatlicher oder aufsichtsrechtlicher Stellen und Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhalten und alle rechtmässigen und angemessenen Anweisungen von ASTELLAS befolgen.
- 4.2 Der ANBIETER wird, ohne dass hierdurch weitere Kosten für ASTELLAS entstehen:

- 4.2.1 die Zeit, Aufmerksamkeit, Ressourcen, geschulten Arbeitskräfte und Fertigkeiten einsetzen, die für die ordnungsgemässe Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN im Einklang mit ANERKANNTEN BRANCHENPRAXIS erforderlich sind;
- 4.2.2 alle Werkzeuge und sonstige Ausrüstung zur Verfügung stellen, die für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN erforderlich sind;
- 4.2.3 nach Treu und Glauben mit anderen Anbietern zusammenarbeiten, die ASTELLAS Güter oder Dienstleistungen bereitstellen;
- 4.2.4 die Richtlinien von ASTELLAS und alle angemessenen betrieblichen Anweisungen einhalten, die ASTELLAS jeweils im Einklang mit dem VERTRAG erteilt, und
- 4.2.5 ASTELLAS umgehend in Kenntnis setzen, wenn der ANBIETER von Umständen Kenntnis erlangt, die die Fähigkeit des ANBIETERS zur Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN im Einklang mit dem VERTRAG beeinträchtigen könnten.

5. BEREITSTELLUNG VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

- 5.1 Die GÜTER sind frachtfrei und verzollt an die Geschäftsniederlassung von ASTELLAS bzw. einen sonstigen von ASTELLAS vor Lieferung der GÜTER schriftlich in der BESTELLUNG genannten Lieferort zu liefern, und alle DIENSTLEISTUNGEN sind zu der Zeit und an dem Ort zu erbringen, die im VERTRAG genannt sind. Der ANBIETER hat die GÜTER auf eigene Gefahr und nach den Anweisungen von ASTELLAS zu entladen und zu stapeln.
- 5.2 Das Lieferdatum ist im VERTRAG anzugeben; wird kein Lieferdatum angegeben, so hat die Lieferung innerhalb von 28 Tagen ab dem Datum der BESTELLUNG zu erfolgen oder zu einem früheren von ASTELLAS angemessenerweise geforderten Zeitpunkt. Die Einhaltung der Lieferfrist ist ein wesentliches Vertragsanfordernis.
- 5.3 Soweit ASTELLAS im VERTRAG nichts Abweichendes geregelt hat, nimmt ASTELLAS Lieferungen nur zu den normalen Geschäftszeiten an (9:00 bis 17:00 Uhr Schweizer Zeit).
- 5.4 Der ANBIETER hat sicherzustellen, dass allen Lieferungen von GÜTERN ein Lieferschein beiliegt, der unter anderem Folgendes enthält:

die Nummer und das Datum der BESTELLUNG, die Anzahl der Verpackungen und ihr Inhalt sowie, bei Teillieferungen gemäss Bedingung 5 unten, die verbleibende noch ausstehende Liefermenge.

- 5.5 Wenn ASTELLAS schriftlich Teillieferungen zustimmt, so ist der VERTRAG jeweils als ein gesonderter VERTRAG für jede einzelne Teillieferung anzusehen. Unterbleibt jedoch eine Teillieferung des ANBIETERS, so ist ASTELLAS dennoch berechtigt, den gesamten VERTRAG nach eigenem Ermessen als abgewiesen zu betrachten.
- 5.6 Übersteigt die Menge der an ASTELLAS gelieferten GÜTER die Bestellmenge, so ist ASTELLAS nicht verpflichtet, die Mehrlieferung zu bezahlen; die Gefahr der Mehrlieferung verbleibt beim ANBIETER und die Rückgabe erfolgt auf Kosten des ANBIETERS.
- 5.7 Eine Annahme der GÜTER durch ASTELLAS gilt erst als erfolgt, wenn nach der Lieferung eine Frist von 7 Tagen verstrichen ist, um ASTELLAS Gelegenheit zur Inspektion der Güter auf offensichtliche Fehler zu verschaffen. Die Ausstellung einer Empfangsbestätigung durch ASTELLAS für die GÜTER stellt keine Bestätigung in Bezug auf Art und Zustand der GÜTER dar. ASTELLAS ist ausserdem berechtigt, die GÜTER innerhalb von 28 Tagen abzulehnen, als wenn sie nie angenommen worden wären, falls sich an den GÜTERN ein versteckter Mangel zeigt.

6. GEFAHR UND EIGENTUM

- 6.1 Der ANBIETER trägt solange die Gefahr der GÜTER, bis ASTELLAS die GÜTER nach Lieferung gemäss Bedingung 5.7 oben annimmt.
- 6.2 Vorbehaltlich Bedingung 5.7 geht, ungeachtet eines etwaigen Eigentumsvorbehalts des ANBIETERS, das Eigentum an den GÜTERN mit Lieferung oder Zahlung auf ASTELLAS über, je nachdem, was davon früher erfolgt.

7. EIGENTUM VON ASTELLAS

- 7.1 Materialien, Ausrüstung, Werkzeuge, Stempel und Formen, die:
 - 7.1.1 dem ANBIETER von ASTELLAS zur Verfügung gestellt werden oder

7.1.2 nicht auf diese Weise zur Verfügung gestellt werden, aber vom ANBIETER spezifisch für die Bereitstellung der GÜTER und DIENSTLEISTUNGEN genutzt werden,

verbleiben stets im alleinigen Eigentum von ASTELLAS, sind aber vom ANBIETER auf dessen Gefahr sicher zu verwahren und in gutem Zustand zu halten, bis sie an ASTELLAS zurückgegeben werden (der ANBIETER hat sie auf Aufforderung von ASTELLAS zurückzugeben); ihre Entsorgung darf nur auf schriftliche Anweisungen von ASTELLAS erfolgen und ihre Verwendung ist nur zu den schriftlich von ASTELLAS genehmigten Zwecken zulässig.

8. ZAHLUNGSBETRÄGE UND KOSTEN

8.1 Die für die GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN zu zahlenden Beträge sind im VERTRAG zu regeln und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, aber einschliesslich sämtlicher anderer Gebühren, Lieferkosten, Zölle und Abgaben, soweit die PARTEIEN nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren („**ZAHLUNGSBETRÄGE**“).

8.2 Preisliche Änderungen oder zusätzliche ZAHLUNGSBETRÄGE bedürfen des vorherigen schriftlichen Einverständnisses von ASTELLAS.

8.3 Der ANBIETER hat Rechnungen an ASTELLAS wie folgt zu stellen:

8.3.1 für GÜTER bei Lieferung, aber in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Lieferung der GÜTER an ASTELLAS und

8.3.2 für DIENSTLEISTUNGEN mit Vollendung der DIENSTLEISTUNG, soweit ASTELLAS nicht in der BESTELLUNG Intervalle oder Termine gefordert hat.

8.4 Die Bestellnummer muss in allen Rechnungen angegeben werden und der ANBIETER erklärt sich einverstanden, dass ASTELLAS keine Haftung oder Zahlungsverpflichtung für Rechnungen ohne Bestellnummer akzeptiert, es sei denn, ASTELLAS hat einer abweichenden Regelung schriftlich zugestimmt.

8.5 Sollte ASTELLAS sich im Voraus schriftlich bereit erklären, Kosten und/oder Auslagen des ANBIETERS zu tragen, so ist ASTELLAS hierzu nur insoweit verpflichtet als:

8.5.1 die Kosten und/oder Auslagen angemessen sind und der ANBIETER wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen unternommen hat, die Kosten und/oder Auslagen zu mindern;

8.5.2 die Kosten und/oder Auslagen dem ANBIETER unmittelbar, vollständig und ausschliesslich durch die Bereitstellung der GÜTER, der DIENSTLEISTUNGEN oder des MATERIALS entstanden sind;

8.5.3 die Kosten und/oder Auslagen, sofern vorgesehen, im Einklang mit den RICHTLINIEN von ASTELLAS für Kosten von Anbietern stehen;

8.5.4 die Kosten und/oder Auslagen sich nicht auf künftige, noch nicht entstandene Aufwendungen beziehen; und

8.5.5 der ANBIETER einen gültigen Umsatzsteuernachweis für alle entstandenen Kosten oder Auslagen vorlegt.

8.6 ASTELLAS ist berechtigt, sämtliche Reisevorkehrungen für den ANBIETER zu treffen. ASTELLAS übernimmt keine Versicherungskosten im Zusammenhang mit den Reisekosten des ANBIETERS.

8.7 Alle Auslagen sollten in einer Rechnung dargelegt werden und anwendbare Bankgebühren sollten als gesonderte Beträge ausgewiesen werden. Der ANBIETER muss gültige Steuerbelege aufbewahren, aus denen Ort, Datum und Betrag für alle Auslagen hervorgehen; diese Belege sind ASTELLAS jederzeit auf Anfrage vorzulegen. Alle Auslagen werden rein netto ersetzt und der ANBIETER ist nicht berechtigt, Aufschläge und/oder Umsatzsteuer auf Auslagen zu berechnen.

9. ZAHLUNG

9.1 Unter der Voraussetzung, dass der ANBIETER die GÜTER und DIENSTLEISTUNGEN im Einklang mit dem VERTRAG bereitstellt, begleicht ASTELLAS die ZAHLUNGSBETRÄGE für die GÜTER und/oder DIENSTLEISTUNGEN gemäss den Regelungen des VERTRAGS innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, soweit im VERTRAG nichts anderes geregelt ist. Der Zahlungstermin ist kein wesentliches Erfordernis des VERTRAGS.

- 9.2 Wird ein aus dem VERTRAG geschuldeter Betrag nicht bei Fälligkeit gezahlt, so wird auf den Betrag, unbeschadet der übrigen Rechte beider PARTEIEN im Rahmen des VERTRAGS, ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung der Verzugszinssatz nach Artikel 104 OR angewendet, und zwar sowohl vor als auch nach einem entsprechenden Urteil. Der ANBIETER ist nicht berechtigt, aufgrund ausstehender Beträge die Bereitstellung von GÜTERN oder DIENSTLEISTUNGEN auszusetzen.
- 9.3 Der ANBIETER darf vor Erhalt einer BESTELLUNG von ASTELLAS keine GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN erbringen, und ASTELLAS ist nicht verpflichtet, den ANBIETER für die Erbringung von GÜTERN und DIENSTLEISTUNGEN zu bezahlen, bevor der ANBIETER eine BESTELLUNG erhält; die BESTELLUNG darf durch ASTELLAS nicht unbillig vorenthalten oder verzögert werden.
- 9.4 ASTELLAS behält sich unbeschadet sonstiger Rechte vor, Beträge, die der ANBIETER gegenüber ASTELLAS oder dessen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN schuldet, mit Beträgen aufzurechnen, die ASTELLAS oder dessen VERBUNDENE UNTERNEHMEN gegenüber dem ANBIETER im Rahmen eines beliebigen VERTRAGS schulden.
- 9.5 ASTELLAS kann den Drittanbieter Genpact India PVT Ltd mit Sitz in Indien (oder sonstige von ASTELLAS jeweils ausgewählte Unternehmen) mit der Verarbeitung der vom ANBIETER an ASTELLAS gesendeten Rechnungen beauftragen. Die Rechnungen des ANBIETERS werden elektronisch gescannt und unterliegen dem Zugriff der Mitarbeiter dieses Drittanbieters ausschliesslich zum Zwecke ihrer Verarbeitung. Durch die Übersendung von Rechnungen an ASTELLAS stimmt der ANBIETER der Verarbeitung seiner Rechnungen (einschliesslich gegebenenfalls darin enthaltener PERSONENBEZOGENER DATEN) zu.
- 10. PRÜFUNGSRECHTE**
- 10.1 Der ANBIETER führt sämtliche im Rahmen der geltenden GESETZE oder im Zusammenhang mit einem VERTRAG erforderlichen Aufzeichnungen und Belege vollständig, zutreffend und aktuell; die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben (7) Jahre nach der letzten Zahlung oder entspricht der nach den einschlägigen GESETZEN vorgeschriebenen Frist, wobei die längere der beiden Fristen ausschlaggebend ist.
- 10.2 Innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, nachdem eine Mitteilung beim ANBIETER eingeht, ist ASTELLAS (oder einem Beauftragten von ASTELLAS) zwecks Untersuchung, Prüfung oder Kopie Zugang zu den Aufzeichnungen oder Fertigungsprozessen zu gewähren, um:
- 10.2.1 festzustellen, ob geltende GESETZE, REGELWERKE und RICHTLINIEN eingehalten werden,
- 10.2.2 festzustellen, ob der VERTRAG eingehalten wird,
- 10.2.3 vermutete Verletzungen von Bedingung 21 und Bedingung 22 zu überprüfen und/oder
- 10.2.4 staatliche Anfragen zu beantworten.
- 10.3 Der ANBIETER und seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN müssen im Rahmen derartiger Prüfungen vollumfänglich kooperieren.
- 11. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**
- 11.1 Sämtliches BESTANDS-GE und alle Rechte daran bleiben das Eigentum der innehabenden PARTEI.
- 11.2 Der ANBIETER räumt hiermit ASTELLAS eine nicht ausschliessliche, dauerhafte, kostenfreie Lizenz (mit dem vollen Recht zur Einräumung von Unterlizenzen) zur Nutzung seines BESTANDS-GE ein, um es ASTELLAS und seinen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zu gestatten, den vollen Nutzen aus dem Vertrag zu ziehen (einschliesslich der Nutzung und des Verkaufs von GÜTERN, DIENSTLEISTUNGEN und MATERIAL).
- 11.3 Sämtliches ENTSTEHENDES GE und MATERIAL und alle Rechte daran stehen automatisch ASTELLAS zu, und der ANBIETER tritt hiermit sämtliches ENTSTEHENDES GE und MATERIAL mitsamt allen Rechten daran und unter voller Zusicherung der Rechtsmangelfreiheit frei von allen Belastungen, Sicherungsrechten, Lizenzen und Hypotheken ab; der ANBIETER stellt ausserdem sicher, dass seine REPRÄSENTANTEN dies gleichfalls tun.
- 11.4 Der ANBIETER wird umgehend und auf eigene Kosten:
- 11.4.1 alles unternehmen (oder veranlassen) und sämtliche Dokumente ausfertigen, die ASTELLAS jeweils benötigt, um den vollen Nutzen aus dem VERTRAG zu ziehen, einschliesslich sämtliche Rechte an und auf das ENTSTEHENDE GE und MATERIAL, und

- 11.4.2 einen unwiderruflichen Verzicht beschaffen in Bezug auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte an den GÜTERN und/oder den DIENSTLEISTUNGEN (und sämtliche im weiteren Sinne gleichwertigen Rechte, die unter Umständen weltweit innerhalb von jeglichen Gebieten gelten).
- 11.5 Der ANBIETER sichert zu, dass die GÜTER, die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN, die Übertragung des ENTSTEHENDEN GE und des MATERIALS an ASTELLAS (soweit zutreffend) und die Lizenzierung des BESTANDS-GE des ANBIETERS durch den ANBIETER an ASTELLAS nicht die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt.
- 11.6 Der ANBIETER sichert ausserdem zu, dass die Nutzung oder der Verkauf der GÜTER und die Entgegennahme der DIENSTLEISTUNGEN durch ASTELLAS nicht gegen die Rechte Dritter verstösst.
- 12. MARKEN UND NAMEN VON ASTELLAS**
- 12.1 Soweit die PARTEIEN übereinkommen, dass MARKEN von ASTELLAS für das MATERIAL genutzt werden sollen, gewährt ASTELLAS (in eigenem Namen und als Lizenznehmer seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN) dem ANBIETER eine nicht ausschliessliche, gebührenfreie Lizenz, die MARKEN am MATERIAL anzubringen, soweit dies unbedingt erforderlich ist, damit der ANBIETER seine Verpflichtungen im Rahmen des VERTRAGS erfüllen kann.
- 12.2 Der ANBIETER nutzt die MARKEN und sonstigen Firmennamen von ASTELLAS ausschliesslich auf oder im Zusammenhang mit dem MATERIAL und in der Form und auf die Weise, die ASTELLAS jeweils vorgibt; jegliche andere Nutzung ist untersagt.
- 13. VERTRAULICHKEIT**
- 13.1 Der ANBIETER wird während der LAUFZEIT des VERTRAGS und für einen Zeitraum von zehn Jahren danach sämtliches technisches oder geschäftliches Knowhow, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen geheim halten, die vertraulicher Natur sind und die ASTELLAS oder seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN gegenüber dem ANBIETER offengelegt haben, sowie sämtliche sonstigen vertraulichen Informationen bezüglich des Geschäfts von ASTELLAS oder seinen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN oder seinen Produkten, von denen der ANBIETER Kenntnis erhalten mag („vertrauliche Informationen“); der ANBIETER wird diese Informationen nicht gegenüber Dritten offenlegen und sie nur insoweit nutzen, als dies im Rahmen des VERTRAGS notwendig ist; Abweichungen hiervon sind nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von ASTELLAS zulässig. Der ANBIETER wird die Offenlegung solcher vertraulichen Materialien ausschliesslich auf diejenigen seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer beschränken, die diese Kenntnis für die Erfüllung der Verpflichtungen des ANBIETERS gegenüber ASTELLAS benötigen, und er wird sicherstellen, dass diese Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die auch für den ANBIETER gelten.
- 13.2 Der ANBIETER wird während der LAUFZEIT des VERTRAGS und für einen Zeitraum von zehn Jahren danach die Existenz dieser BEDINGUNGEN, jeglicher VERTRÄGE und/oder die Tatsache, dass er GÜTER und/oder DIENSTLEISTUNGEN an ASTELLAS bereitstellt, nicht an Dritte weitergeben, sofern nicht das vorherige schriftliche Einverständnis von ASTELLAS vorliegt.
- 13.3 Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder der Öffentlichkeit später zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung der empfangenden Partei zurückzuführen ist, oder die die empfangende Partei auf rechtmässige Weise von einer dritten Partei erhält, ohne einer Vertraulichkeitsverpflichtung zu unterliegen, soweit diese Drittpartei nach Kenntnis der empfangenden Partei in Bezug auf diese Informationen keine Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, oder die sich rechtmässig im Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor ihr die Informationen von der offenlegenden Partei mitgeteilt wurden.
- 14. DATENSCHUTZ**
- 14.1 Die PARTEIEN werden sämtliche Vorschriften des DATENSCHUTZRECHTS einhalten und auf sämtliche personenbezogenen Daten anwenden, die ihnen im Rahmen der Bereitstellung der GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN bekannt werden oder mitgeteilt werden; sie werden ausserdem sicherstellen, dass ihre REPRÄSENTANTEN entsprechend handeln.
- 14.2 Soweit der ANBIETER im Rahmen der Bereitstellung der GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN PERSONEN-BEZOGENE DATEN verarbeitet, tut er dies ausschliesslich als ein DATENVERARBEITER, handelnd im Namen von ASTELLAS als ein DATENVERANTWORTLICHER und im Einklang den Anforderungen dieses VERTRAGS.

- 14.3 Der ANBIETER verarbeitet die PERSONENBEZOGENEN DATEN ausschliesslich im Einklang mit den rechtmässigen Anweisungen von ASTELLAS; der ANBIETER
- 14.3.1 übernimmt keine Verantwortung dafür, die Zwecke und die Form der Verarbeitung der PERSONENBEZOGENEN DATEN zu bestimmen, und er
- 14.3.2 verarbeitet die PERSONENBEZOGENEN DATEN nicht zu seinen eigenen Zwecken.
- 14.4 ASTELLAS ermächtigt den ANBIETER, die Verarbeitung von PERSONENBEZOGENEN DATEN im Rahmen dieses VERTRAGS an einen REPRÄSENTANTEN im Rahmen einer Unterbeauftragung zu übertragen, mit der Massgabe, dass:
- 14.4.1 der ANBIETER vorher das Einverständnis von ASTELLAS zu dieser Untervergabe einholt;
- 14.4.2 der ANBIETER seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Klausel zum Schutz der PERSONENBEZOGENEN DATEN vollständig auf den von ihm beauftragten REPRÄSENTANTEN erstreckt, so dass die Bestimmungen bezüglich der Datenverarbeitung im Rahmen der Unterbeauftragung nicht weniger streng sind als die in dieser Klausel geregelten Bestimmungen bezüglich der Verarbeitung persönlicher Daten; und
- 14.4.3 der ANBIETER bleibt gegenüber ASTELLAS vollumfänglich haftbar für die Handlungen, Fehler und Unterlassungen von REPRÄSENTANTEN, die er mit der Verarbeitung der PERSONENBEZOGENEN DATEN beauftragt
- 14.5 Der ANBIETER stellt sicher, dass er keine PERSONENBEZOGENEN DATEN in Länder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verbringt, soweit er nicht
- einen ausreichenden Schutz der zu übertragenden PERSONENBEZOGENEN DATEN zu gewährleisten (dies kann unter anderem den Abschluss einer Datenübertragungsvereinbarung mit ASTELLAS auf Grundlage der von der Europäischen Kommission verabschiedeten Vertragsmuster umfassen).
- 14.6 Der ANBIETER leistet sämtliche Unterstützung, die ASTELLAS angemessenerweise benötigt, um es ASTELLAS zu ermöglichen, auf Forderungen, Fragen oder Beschwerden einzugehen, diese zu befolgen oder sonst beizulegen, und die ASTELLAS von den folgenden Parteien erhält:
- 14.6.1 lebende Personen, deren PERSONENBEZOGENE DATEN der ANBIETER für ASTELLAS verarbeitet, oder
- 14.6.2 zuständige Datenschutzbehörden.
- 14.7 Der ANBIETER wird während der Laufzeit dieses VERTRAGS geeignete technische und organisatorische Massnahmen umsetzen und aufrechterhalten, um die PERSONENBEZOGENEN DATEN vor DATENSICHERHEITSVIOLATIONEN zu schützen.
- 14.8 Im Fall einer DATENSICHERHEITSVIOLATION wird der ANBIETER ASTELLAS umgehend in Kenntnis setzen und sämtliche Massnahmen ergreifen, die ASTELLAS für notwendig hält, um die Auswirkungen der DATENSICHERHEITSVIOLATION zu neutralisieren oder zu begrenzen, und der ANBIETER wird ASTELLAS ständig über die Entwicklungen in Bezug auf die DATENSICHERHEITSVIOLATION auf dem Laufenden halten. Falls PERSONENBEZOGENE DATEN aufgrund einer DATENSICHERHEITSVIOLATION verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden, so wird der ANBIETER diese PERSONENBEZOGENEN DATEN umgehend von der aktuellsten verfügbaren Datensicherung wiederherstellen.

15. VERSICHERUNG

Der ANBIETER wird während der LAUFZEIT des VERTRAGS ständig eine Versicherungsdeckung bei einer namhaften Versicherung aufrechterhalten, die ausreichend ist, um seine Verpflichtungen im Rahmen des VERTRAGS zu erfüllen und die nicht unter einer Million Schweizer Franken (CHF 1 000 000) pro Schadensfall oder einer Reihe verbundener Schadensfälle oder Ereignisse liegt, mit einem Gesamtlimit für einen rollierenden Zeitraum von zwölf (12) Monaten in Höhe von fünf Millionen Pfund (CHF 5 000 000); der ANBIETER wird jederzeit auf Aufforderung die Versicherungspolice und die Belege über die Zahlung der laufenden Prämien ASTELLAS zur Prüfung vorlegen.

16. FREISTELLUNG

16.1 Der ANBIETER stellt ASTELLAS und seine VERBUNDENEN PERSONEN vollumfänglich frei von allen mittelbaren, unmittelbaren oder Folgehaftungen (alle drei Kategorien umfassen insbesondere entgangene Gewinne und Umsätze, Firmenwertminderung und ähnliche Verluste), allen Verlusten, Schadensersatzforderungen, Verletzungen, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich angemessener Verwaltungsgebühren, Rechtsanwalts- und sonstiger Expertenonorare und Aufwendungen und aufsichtsrechtlicher Geldstrafen), Vertragsstrafen, Zinsen, Verbindlichkeiten, Urteilen, Vergleichen oder sonstigen Verlusten, die gegen ASTELLAS oder seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN verhängt werden oder diesen entstehen aufgrund oder im Zusammenhang mit:

- 16.1.1 jeglichem schuldhaften Verstoss seitens des ANBIETERS oder seiner REPRÄSENTANTEN gegen die Erklärungen und Zusicherungen im Rahmen der Bedingungen 3.1, 4.1, 11.5 und 22.4;
- 16.1.2 jeglichem schuldhaften Verstoss seitens des ANBIETERS oder seiner REPRÄSENTANTEN gegen seine Verpflichtungen im Rahmen von Bedingung 14;
- 16.1.3 Fehlverhalten, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung des ANBIETERS oder von REPRÄSENTANTEN des ANBIETERS;

16.1.4 Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die schuldhaft vom ANBIETER oder seinen REPRÄSENTANTEN verursacht werden;

16.1.5 Körperverletzungen, einschliesslich von Verletzungen, die zum Tod führenden, die vom ANBIETER oder seinen REPRÄSENTANTEN schuldhaft verursacht werden;

16.1.6 Verletzungen oder angebliche Verletzungen von Rechten an GEISTIGEM EIGENTUM, die schuldhaft durch die Nutzung, Fertigung oder Bereitstellung der GÜTER oder die Nutzung oder Bereitstellung der Produkte oder DIENSTLEISTUNGEN (einschliesslich des MATERIALS) verursacht werden; und

16.1.7 jegliche Ansprüche, die gegen ASTELLAS in Bezug auf Haftungen, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Auslagen erhoben werden, die Mitarbeitern oder Vertretern von ASTELLAS oder Kunden oder Drittparteien entstehen, soweit diese schuldhaft durch die GÜTER oder die Bereitstellung der DIENSTLEISTUNGEN oder MATERIALIEN als Folge eines mittelbaren oder unmittelbaren schuldhaften Verstosses oder einer fahrlässigen Verletzung, Nichterfüllung oder Verzögerung von Verpflichtungen aus dem VERTRAG durch den ANBIETER entstehen.

17. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG VON ASTELLAS

Unter keinen Umständen haften ASTELLAS oder seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN für Folgeschäden, indirekte, besondere Schäden, Schadensersatz mit Strafcharakter oder beiläufig entstandene Schäden oder entgangene Gewinne, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar oder unvorhersehbar sind und auf Ansprüchen des ANBIETERS oder einer anderen Partei beruhen, die sich aus

der Verletzung oder dem Versagen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantie, Vertragsbruch, falscher Darstellung, Fahrlässigkeit, dem Versagen eines Rechtsmittels, seinen wesentlichen Zweck zu erreichen, oder anderweitig ergeben. Unabhängig von der Form (z. B. Vertrag oder anderweitig), in der rechtliche Schritte eingeleitet werden können, haften ASTELLAS oder seine VERBUNDENE UNTERNEHMEN in keinem Fall für Schäden oder Verluste, die den Betrag der von ASTELLAS gezahlten Gebühren für die Güter oder Dienstleistungen, die zu diesen Schäden oder Verlusten geführt haben, übersteigen, und zwar für jeden einzelnen Vertragsbruch oder eine Reihe damit verbundener Verletzungen. Diese Bedingung gilt nicht für Verluste im Falle von Todesfällen oder Personenschäden, die durch Fahrlässigkeit von ASTELLAS, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten von ASTELLAS, Betrug oder arglistige Täuschung von ASTELLAS verursacht wurden, oder in dem Umfang, in dem geltendes Recht eine Haftung trotz des vorstehenden Ausschlusses und der Beschränkung ausdrücklich vorschreibt.

18. LAUFZEIT

- 18.1 Der VERTRAG beginnt zum BEGINN DATUM und läuft für die Dauer der LAUFZEIT, soweit er nicht vorzeitig im Einklang mit diesen BEDINGUNGEN gekündigt wird.

19. KÜNDIGUNG

- 19.1 ASTELLAS ist berechtigt, den VERTRAG ganz oder teilweise durch schriftliche Kündigung an den ANBIETER zu kündigen; die Kündigung hat 30 Tage vor dem Ende eines Kalendermonats zu erfolgen, woraufhin sämtliche Arbeiten im Rahmen des VERTRAGS einzustellen sind; ASTELLAS wird in Bezug auf DIENSTLEISTUNGEN, die geleistet werden, dem ANBIETER die vereinbarte Vergütung für laufende Arbeiten zum Zeitpunkt der Kündigung zahlen, diese Vergütung umfasst jedoch nicht den Verlust erwarteter Gewinne oder Folgeschäden.
- 19.2 ASTELLAS ist in den folgenden Fällen berechtigt, den VERTRAG jederzeit schriftlich gegenüber dem ANBIETER ohne Kosten oder Vertragsstrafe zu kündigen:
- 19.2.1 Der ANBIETER verstößt gegen Bedingungen 11 (Geistige Eigentumsrechte), 12 (MARKEN und Namen von ASTELLAS), 13 (Vertraulichkeit), 14 (Datenschutz), 15 (Versicherung), 22 (Anti-Korruptionsrichtlinien) und 23 (Sicherheits- und Umweltvorschriften);
- 19.2.2 die KONTROLLE über den ANBIETER wechselt;
- 19.2.3 der ANBIETER tut oder unterlässt etwas, das erhebliche negative Auswirkungen auf den Ruf von ASTELLAS hat;
- 19.2.4 der ANBIETER stellt seinen Geschäftshandel (ganz oder teilweise) ein oder droht dies an;
- 19.2.5 die Finanz- und Vermögenslage des ANBIETERS verschlechtert sich dermassen, dass die Fähigkeit des ANBIETERS zur ordnungsgemässen Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des VERTRAGS in Frage gestellt wird;
- 19.2.6 der ANBIETER verstößt in erheblichem Umfang gegen den VERTRAG;
- 19.2.7 ein Teil des Vermögens des ANBIETERS Gegenstand einer Pfändung oder eines anderen Insolvenz- oder Vollstreckungsverfahrens ist; oder

- 19.2.8 der ANBIETER wird zahlungsunfähig, ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, lässt einen Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Verwalter oder Geschäftsführer für sein gesamtes Vermögen oder einen Teil seines Geschäftsbetriebs bestellen, schliesst einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern ab oder wird Gegenstand einer Anordnung oder eines Beschlusses zur Auflösung oder Liquidation (ausser zum Zwecke einer solventen Fusion oder Umstrukturierung) in Bezug auf eine Rechtsordnung.
- 19.3 Unabhängig vom Kündigungsgrund werden die bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Rechte und Pflichten von ASTELLAS von der Kündigung des VERTRAGS nicht berührt. Die BEDINGUNGEN, die ausdrücklich oder konkludent über eine Kündigung hinaus fortbestehen sollen, bleiben trotz der Kündigung auch weiterhin durchsetzbar.
- 19.4 Die Bestimmungen der BEDINGUNGEN 3 (Güter), 4 (Dienstleistungen), 6 (Gefahr und Eigentum), 7 (Eigentum von Astellas), 11 (Geistige Eigentumsrechte), 12 (MARKEN und Namen von Astellas), 13 (Vertraulichkeit), 14 (Datenschutz), 15 (Versicherung), 16 (Freistellung), 17 (Haftungsbeschränkung von Astellas), 18 (Laufzeit), 19 (Kündigung), 26 (Berichte über unerwünschte Ereignisse), 27 (Allgemeines) und die Verpflichtungen der PARTEIEN im Rahmen dieser Bedingungen bestehen auch über eine Kündigung oder das Ende der LAUFZEIT und über die Bereitstellung der DIENSTLEISTUNGEN durch den ANBIETER hinaus fort.
- 20. ABHILFEN**
- 20.1 Unbeschadet anderer Rechte oder Abhilfen, die ASTELLAS unter Umständen zustehen, kann ASTELLAS nach eigener Wahl auf die folgenden Abhilfen zurückgreifen, wenn GÜTER, DIENSTLEISTUNGEN und MATERIAL nicht im Einklang mit den BEDINGUNGEN des VERTRAGS bereitgestellt werden oder der ANBIETER diese BEDINGUNGEN verletzt; dies gilt insbesondere für die BEDINGUNGEN 3 und 4, unabhängig davon, ob ASTELLAS einen Teil der GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN angenommen hat:
- 20.1.1 ASTELLAS ist berechtigt, während der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN Zahlungen in Bezug auf die DIENSTLEISTUNGEN auszusetzen, wenn die Qualität nicht den Bestimmungen des VERTRAGS entspricht oder ein Leistungsverzug vorliegt;
- 20.1.2 ASTELLAS ist berechtigt, den VERTRAG zu widerrufen;
- 20.1.3 ASTELLAS ist berechtigt, die GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN (ganz oder teilweise) abzulehnen und auf Kosten und Gefahr des ANBIETERS an diesen zurückzugeben, mit der Massgabe, dass der ANBIETER umgehend das Entgelt für die GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN voll zurückzuzahlen hat;
- 20.1.4 ASTELLAS kann nach eigener Wahl dem ANBIETER die Möglichkeit gewähren, innerhalb einer von ASTELLAS gesetzten Frist auf Kosten des ANBIETERS Mängel an den GÜTERN oder DIENSTLEISTUNGEN zu beheben oder die DIENSTLEISTUNGEN erneut zu erbringen oder für die GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN Ersatz zu liefern bzw. zu erbringen und sonstige notwendigen Arbeiten auszuführen, die zur Erfüllung der Bestimmungen des VERTRAGS notwendig sind;
- 20.1.5 ASTELLAS ist berechtigt, weitere Lieferungen der GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN abzulehnen, wobei allerdings keine Haftung für den ANBIETER entsteht;

20.1.6 ASTELLAS kann auf Kosten des ANBIETERS Arbeiten durchführen, um die GÜTER oder DIENSTLEISTUNGEN in einen dem VERTRAG entsprechenden Zustand zu versetzen; und

20.1.7 ASTELLAS ist berechtigt, für Schäden, die aufgrund von Verletzungen des VERTRAGS durch den ANBIETERS entstehen, Schadensersatz zu verlangen.

21. EINHALTUNG ALLER GELTENDEN GESETZE UND DER RICHTLINIEN VON ASTELLAS

21.1 Der ANBIETER verpflichtet sich, die GÜTER und/oder die DIENSTLEISTUNGEN unter Einhaltung aller geltenden GESETZE und REGELWERKE, kaufmännischer Ethik, aktuellen Verfahrensregeln und der höchsten in der Branche des ANBIETERS geltenden Standards bereitzustellen.

21.2 Der ANBIETER stellt sicher, dass seine REPRÄSENTANTEN keine unlauteren Beschäftigungspraktiken einsetzen oder Arbeitsbedingungen schaffen oder beibehalten, die gegen geltende GESETZE verstossen.

21.3 Der ANBIETER erklärt, dass er die im Folgenden aufgeführten RICHTLINIEN von ASTELLAS (verfügbar auf der Webseite von ASTELLAS unter den unten aufgeführten Links) gelesen hat und sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet; ferner stellt er sicher, dass sich seine REPRÄSENTANTEN entsprechend verhalten:

21.3.1 [Policy on Global Anti-Bribery and Anti-Corruption \(Richtlinie zur globalen Bekämpfung von Bestechung und Korruption\)](#) und

21.3.2 [Astellas Business Partner Code of Conduct \(Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Astellas\)](#).

21.4 Der ANBIETER verpflichtet sich ausserdem, ASTELLAS zu benachrichtigen, falls die Geschäftspraktiken des ANBIETERS gegen Bestimmungen der REGELWERKE oder RICHTLINIEN verstossen, die in Bedingung 21.3 genannt werden.

21.5 Falls der ANBIETER im Rahmen der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN Marktforschung durchführt, muss er sich an die geltenden REGELWERKE halten und sicherstellen, dass alle notwendigen Einverständniserklärungen der Befragten vorliegen (oder die Zustimmung von Personen protokollieren, die telefonisch kontaktiert wurden). Im Rahmen dieses Abschnitts bezeichnet „Befragter“ eine Person, die vom ANBIETER für Marktforschungszwecke befragt wird, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf Berater, Pflegepersonal und Patienten und deren Angehörige.

21.6 Wenn der ANBIETER für ASTELLAS mit Gesundheitsdienstleistern oder Patientenorganisationen zusammenarbeitet, so wird ASTELLAS unbeschadet von Bedingung 21.5 direkt mit diesen Gesundheitsdienstleistern oder Patientenorganisationen eine Vereinbarung treffen, soweit ASTELLAS den ANBIETER nicht vor Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarung schriftlich dazu ermächtigt hat, Vereinbarungen direkt mit dem Gesundheitsdienstleister oder der Patientenorganisation zu treffen.

21.7 Falls der ANBIETER für ASTELLAS an Gesundheitsdienstleister oder Patientenorganisationen Zahlungen oder sonstige Wertzuwendungen leistet, muss er ASTELLAS die jeweiligen Daten über die Zahlungen und Wertzuwendungen auf Anfrage zur Verfügung stellen, damit ASTELLAS seine Offenlegungspflichten im Rahmen geltender GESETZE und REGELWERKE erfüllen kann. ASTELLAS sammelt und konsolidiert alle anwendbaren Daten über Zahlungen oder sonstige Wertzuwendungen von ANBIETERN, die Zahlungen oder andere Wertzuwendungen im Namen von ASTELLAS leisten.

22. ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIEN

22.1 Der ANBIETER verpflichtet sich, die GÜTER und/oder DIENSTLEISTUNGEN im Einklang mit den Anti-Korruptionsrichtlinien von ASTELLAS bereitzustellen; die Allgemeingültigkeit von Bedingung 21 wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

22.2 Der ANBIETER darf keine Handlungen vornehmen oder Unterlassungen ermöglichen, die dazu führen oder führen könnten, dass eine der PARTEIEN gegen Gesetze zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung verstösst oder diesbezügliche Straftaten begeht.

22.3 Der ANBIETER wird weder direkt noch indirekt Geld oder sonstige geldwerte Vorteile an Amtsträger oder öffentliche Bedienstete, politische Parteien oder Kandidaten für politische Ämter und/oder sonstige Personen (einschliesslich insbesondere leitende Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Repräsentanten einer anderen Firma oder Organisation) zahlen, anbieten, versprechen oder ihre Zahlung genehmigen, um Handlungen oder Entscheidungen von Regierungen, Firmen oder Organisationen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des ANBIETERS im Rahmen des VERTRAGS zu beeinflussen.

22.4 Der ANBIETER sichert Folgendes zu:

22.4.1 Der ANBIETER hat weder REPRÄSENTANTEN noch VERBUNDENE UNTERNEHMEN, die Amtsträger oder Mitarbeiter einer staatlichen Behörde oder sonstiger staatlichen Einrichtungen oder staatseigener Unternehmen sind und die sich in der Position befinden, Handlungen oder Entscheidungen in Bezug auf die im Rahmen dieses VERTRAGS geregelte Bereitstellung von GÜTERN und/oder DIENSTLEISTUNGEN durch den ANBIETER beeinflussen zu können;

22.4.2 Zum Zeitpunkt der Annahme der BESTELLUNG ist der ANBIETER nicht Gegenstand einer Untersuchung durch aufsichtsrechtliche Stellen oder durch Berufsorganisationen und ist auch nicht von aufsichtsrechtlichen Stellen oder Berufsorganisationen disziplinarischen Massnahmen unterworfen oder ausgeschlossen worden.

22.5 Der ANBIETER bestätigt, dass die im Rahmen des VERTRAGS zu zahlenden Gebühren für die bereitzustellenden GÜTER und/oder DIENSTLEISTUNGEN angemessen sind.

23. SICHERHEITS- UND UMWELTVORSCHRIFTEN

Der ANBIETER holt alle Genehmigungen ein und befolgt die geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften aller zuständigen aufsichtsrechtlichen Stellen. Der ANBIETER stellt ASTELLAS auf Anfrage alle Informationen über die Eigenschaften, Bestandteile oder Inhalte der GÜTER zur Verfügung stellen, damit ASTELLAS die GÜTER ordnungsgemäss entladen, nutzen, lagern, handhaben, transportieren und entsorgen sowie sämtliche geltenden GESETZE einhalten kann.

24. ÜBERTRAGUNG UND UNTERBEAUFTRAGUNG

24.1 Der ANBIETER ist nicht berechtigt, seine aus einem VERTRAG oder diesen BEDINGUNGEN hervorgehenden Rechte ganz oder teilweise zu übertragen, abzutreten, zu belasten oder für andere Personen treuhänderisch zu halten oder über sie in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritte ganz oder teilweise mit seinen Verpflichtungen im Rahmen eines VERTRAGS oder dieser BEDINGUNGEN zu beauftragen, es sei denn, dies wurde vorab schriftlich durch ASTELLAS genehmigt.

24.2 ASTELLAS berechtigt, seine aus einem VERTRAG oder diesen BEDINGUNGEN hervorgehenden Rechte ganz oder teilweise zu übertragen, abzutreten, zu belasten oder für andere Personen treuhänderisch zu halten, in sonstiger Weise darüber zu verfügen oder natürliche Personen, Organisationen, Firmen oder Unternehmen zu beauftragen, ohne dass der ANBIETER dies vorab genehmigt.

24.3 Soweit ASTELLAS sein Recht zur Übertragung seiner Verpflichtungen gemäss Bedingung 24.2 oben ausübt, leistet der ANBIETER in angemessenem Umfang Unterstützung (insbesondere indem er die von ASTELLAS benötigten Dokumente ausstellt) an ASTELLAS und die natürlichen Personen, Organisationen, Firmen oder Unternehmen, an die die Rechte übertragen werden.

25. HÖHERE GEWALT

Beide PARTEIEN behalten sich das Recht vor, das Liefer- oder Zahldatum zu verschieben, nach geltendem GESETZ den VERTRAG aufzuheben oder die bestellte Menge an GÜTERN zu reduzieren, wenn die jeweilige Partei aufgrund von Umständen, die sich vernünftigerweise der Kontrolle beider PARTEIEN entziehen (einschliesslich höhere Gewalt, staatliches Handeln, Krieg oder nationaler Notstand, Terrorangriffe, Proteste, Ausschreitungen, zivile Unruhen, Brand, Explosion oder Überschwemmung, Epidemien), daran gehindert ist, ihr Geschäft auszuüben.

26. BERICHTE ÜBER UNERWÜNSCHTE EREIGNISSE

26.1 Als Teil der weltweiten gesetzlichen Verpflichtungen sammelt ASTELLAS arzneimittelsicherheitsrelevante Informationen zu den von ASTELLAS vermarkteten Produkten aus verschiedenen Quellen, einschliesslich seiner Geschäftspartner und Dienstleister. Diese Informationen schliessen Daten zu unerwünschten Ereignissen und/oder sicherheitsrelevante Informationen ein (beide wie nachstehend definiert), die sich auf Produkte von ASTELLAS beziehen. Wenn der ANBIETER von unerwünschten

Ereignissen und/oder sicherheitsrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt von ASTELLAS Kenntnis erhält, muss er dies ASTELLAS innerhalb eines (1) Werktags per E-Mail an Safety-CH@astellas.com mitteilen.

26.2 „**Unerwünschtes Ereignis**“ bezeichnet ein unvorhergesehenes medizinisches Vorkommnis nach Anwendung eines Arzneimittels bei einem Patienten oder Teilnehmer einer klinischen Studie, das nicht zwangsläufig in kausalem Zusammenhang mit dem verabreichten Medikament stehen muss. Ein unerwünschtes Ereignis kann deshalb ein schädliches und unbeabsichtigtes Zeichen (z. B. ein auffälliger Laborbefund), ein Symptom oder eine Erkrankung sein, die zeitlich mit der Anwendung eines Arzneimittels in Verbindung steht, unabhängig davon, ob das Arzneimittel als ursächlich dafür angesehen wird.

26.3 „**Sicherheitsrelevante Information**“ bedeutet (a) jedes unerwünschte Ereignis, einschliesslich solcher, die auf einen Qualitätsmangel zurückzuführen sind oder im Rahmen einer medizinischen Anfrage eingetreten sind, oder (b) jedes unerwünschte Ereignis, das sich auf einen Bericht über eine Arzneimittelfälschung bezieht, oder (c) jedes der folgenden Vorkommnisse, unabhängig davon, ob ein Zusammenhang mit einem unerwünschten Ereignis besteht oder nicht: (i) jeder nicht näher bezeichnete Todesfall, (ii) Arzneimittelexposition während der Stillzeit, (iii) Arzneimittelexposition während der Schwangerschaft oder zum Zeitpunkt der Empfängnis (mütter- oder väterlicherseits), (iv) mangelnde Wirksamkeit, (v) Überdosierung, (vi) Fehlgebrauch, (vii) Missbrauch, (viii) potentielle oder tatsächliche Medikationsfehler oder Beinahe-Fehler, (ix) unerwartete vorteilhafte Wirkung, (x) berufsbedingte Exposition, (xi) Off-Label-Verwendung (nicht bestimmungsgemässer Gebrauch) oder (xii) Verdacht auf Übertragung eines Krankheitserregers.

27. ALLGEMEINES

27.1 Die Rechte und Abhilfen, die ASTELLAS im Rahmen des VERTRAGS zustehen, gelten jeweils unbeschadet etwaiger anderer Rechte und Abhilfen, die ASTELLAS aus dem VERTRAG oder aus sonstigem Grund zustehen.

27.2 Sollte eine Bestimmung des VERTRAGS von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder

unzumutbar befunden werden, so gilt sie im Umfang dieser Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Nichtdurchsetzbarkeit oder Unzumutbarkeit als unwirksam und die übrigen Bestimmungen des VERTRAGS und der Rest dieser Bestimmung bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

27.3 Unterlässt es ASTELLAS ganz oder teilweise, Bestimmungen im Rahmen des VERTRAGS durchzusetzen oder verzögert sich die Durchsetzung, so ist dies nicht als Verzicht von ASTELLAS auf seine Rechte im Rahmen des VERTRAGS anzusehen.

27.4 Ein Verzicht von ASTELLAS im Hinblick auf die Verletzung oder Nichterfüllung von Bestimmungen im Rahmen des VERTRAGS durch den ANBIETER ist nicht als Verzicht in Bezug auf künftige Verletzungen oder Nichterfüllungen auszulegen und hat keinerlei Auswirkungen auf die sonstigen Bestimmungen des VERTRAGS.

27.5 Die VERTRAGSPARTEIEN beabsichtigen nicht, dass eine BEDINGUNG des VERTRAGS von einer Person durchgesetzt werden kann, die nicht Vertragspartei ist.

27.6 Der ANBIETER ist im Verhältnis zu ASTELLAS ein unabhängiger Auftragnehmer. Der ANBIETER und seine REPRÄSENTANTEN dürfen sich niemals als REPRÄSENTANTEN von ASTELLAS gebärden.

27.7 Ein Verweis auf eine „Person“ umfasst natürliche Personen, Gesellschaften, Vereinigungen, Personengesellschaften, Firmen, Trusts, Organisationen, Gemeinschaftsunternehmen, staatliche, örtliche oder kommunale Behörden, staatliche oder überstaatliche Agenturen oder Ministerien, Staaten oder Staatsbehörden oder sonstige Einheiten (jeweils unabhängig davon, ob eine unabhängige Rechtspersönlichkeit gegeben ist).

27.8 Dieser VERTRAG und sämtliche daraus oder im Zusammenhang damit oder im Zusammenhang mit seinem Gegenstand oder seiner Gründung entstehenden Ansprüche (einschliesslich ausservertragliche Streitigkeiten oder -ansprüche) unterliegen schweizerischem Recht und werden nach schweizerischem Recht angelegt; die PARTEIEN unterwerfen sich der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Schweizer Gerichte in Zürich.